

NR. 1291 | 22.02.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Evaluationsordnung für Lehre und Studium

vom 13.02.2019

Evaluationsordnung für Lehre und Studium

vom 13.02.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 2 S. 2 und 8 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Ruhr-Universität Bochum (im Folgenden: RUB) die folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Mitwirkungspflicht
- § 2 Ziele und Gegenstände von Evaluation, Zweck und Gegenstand der Evaluationsordnung
- § 3 Evaluationskommission
- § 4 Verfahren und Verfahrensbeschreibungen, Begriffsdefinitionen
- § 5 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 6 Studierenden- und Ehemaligenbefragungen
- § 7 Studienverlaufsmonitoring
- § 8 Dezentrale Modul- oder Studiengangevaluation
- § 9 Lehrberichte
- § 10 Einrichtung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen
- § 11 Datenschutz

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Mitwirkungspflicht

- (1) Diese Evaluationsordnung gilt für alle Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum, für die Professional School of Education sowie für Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten, die Studiengänge anbieten bzw. an diesen beteiligt sind (im Folgenden gemeinsam bezeichnet als „evaluierende Einrichtungen“).
- (2) Für die Sicherstellung der Durchführung der Evaluation sind das Rektorat gemäß § 15 Hochschulgesetz sowie die Dekaninnen und Dekane gemäß § 27 Hochschulgesetz verantwortlich. In anderen Einrichtungen als Fakultäten sind die Geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter verantwortlich.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität Bochum haben gemäß § 7 Abs. 4 Hochschulgesetz die Pflicht, an auf Grundlage dieser Ordnung durchzuführenden Evaluationen mitzuwirken.

§ 2 Ziele und Gegenstände von Evaluation, Zweck und Gegenstand der Evaluationsordnung

- (1) Evaluation ist ein Verfahren zur selbstgesteuerten Sicherung und Verbesserung der Qualität insbesondere von Lehr- und Studienangeboten sowie der darauf bezogenen Dienstleistungen unter Berücksichtigung des Profils der Ruhr-Universität Bochum. Evaluation zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls

bestehende Verbesserungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der regelmäßigen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen.

- (2) Ziel der Ruhr-Universität Bochum ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Evaluationsinstrumenten und die konsequente Nutzung von Evaluationsergebnissen eine flächendeckend ausgeprägte Kultur der kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualität in Lehre und Studium nachhaltig zu pflegen. Die Gestaltung insbesondere der internen Evaluationsverfahren gemäß §§ 5-9 fördert den Diskurs der Hochschulmitglieder über Qualitätsentwicklungsmöglichkeiten in Lehre und Studium. Die eingesetzten Verfahren verfolgen das Ziel, allen Hochschulmitgliedern die Beteiligung an der Weiterentwicklung von Lehre und Studium zu ermöglichen.
- (3) Zweck dieser Evaluationsordnung ist es, einen allgemeinen Rahmen für Evaluationen gemäß § 7 Hochschulgesetz zu bilden. Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten sowie der darauf bezogenen Dienstleistungen werden von evaluierenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum nach Maßgabe dieser Ordnung in eigener Verantwortung durchgeführt.
- (4) Die regelmäßig eingesetzten Evaluationsverfahren der RUB für Lehr- und Studienangebote bauen aufeinander auf. Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung (§ 5), das Studienverlaufsmonitoring (§ 7) und die dezentrale Modulevaluation (§ 8) betrachten die Ebene der Lehrveranstaltungen und Module. Die Studierenden- und Ehemaligenbefragungen (§ 6), das Studienverlaufsmonitoring (§ 7) und die dezentrale Studiengangevaluation (§ 8) betrachten die Ebene der strukturellen Weiterentwicklung des Studienangebots bzw. von Studiengängen. Der Lehrbericht (§ 9) und die (Re-)Akkreditierung (§ 10) integrieren die Verfahren zu einer Gesamtbetrachtung.
- (5) Einrichtungen der und Evaluationsgegenstände an der Ruhr-Universität Bochum, die nicht in den Geltungsbereich dieser Ordnung fallen, werden bei Bedarf auf der Grundlage gegenstandsspezifisch zugeschnittener Verfahren und Instrumente evaluiert. Ein entsprechender Bedarf ist vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festzustellen. Das Recht des Senats, diesbezüglich Empfehlungen und Stellungnahmen abzugeben, bleibt unberührt.
- (6) Die Ergebnisse von auf Grundlage dieser Ordnung durchgeführten Evaluationen in Lehre und Studium werden nach näherer Regelung durch § 11 in anonymisierter, aggregierter und generalisierter Weise veröffentlicht, um die an der Ruhr-Universität erbrachten Leistungen innerhalb wie außerhalb der Universität transparent zu machen und gegenüber der hochschulexternen Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Evaluationskommission

- (1) Die Organisation und Koordination von Evaluationen nach § 2 wird innerhalb der evaluierenden Einrichtungen einer Evaluationskommission übertragen. Die Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans bzw. der oder des Geschäftsführenden Leiterin oder Leiters bleibt davon unbeschadet.
- (2) Der Evaluationskommission müssen Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen gemäß § 11 Hochschulgesetz angehören. Die Mitglieder der Kommission werden nach Gruppen getrennt gewählt.

- (3) Die Mitglieder der Evaluationskommission müssen dem jeweils betreffenden Fach bzw. bei einer mehrere Fächer umfassenden wissenschaftlichen Einrichtung dieser wissenschaftlichen Einrichtung angehören. Sie werden in den Fakultäten vom jeweils zuständigen Fakultätsrat, in weiteren Einrichtungen von Vorstand oder Direktorium nach Gruppen getrennt gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder einer Evaluationskommission wählen aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n. Die oder der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Evaluationskommission und ist für die Weitergabe von Evaluationsergebnissen und evaluationsbezogenen Empfehlungen an die Leitung der evaluierenden Einrichtung verantwortlich. Näheres regeln die Verfahrensbeschreibungen. Gleichzeitig ist die oder der Vorsitzende für die Kommunikation von Evaluationsergebnissen und sich daraus ergebenden Maßnahmen in die jeweilige Einrichtung verantwortlich. Bei der Weitergabe von Evaluationsergebnissen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 12 einzuhalten.
- (5) Die Evaluationskommission ist für die sachgerechte Interpretation von Evaluationsergebnissen zuständig. Näheres regeln die Verfahrensbeschreibungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung und insbesondere der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Mitglieder der Evaluationskommission verantwortlich.
- (7) Evaluierende Einrichtungen können die Aufgaben der Evaluationskommission teilweise oder unter Verzicht auf die Bildung einer Evaluationskommission vollständig auf andere ständige Gremien, insbesondere den Studienbeirat oder die Lehrkommission, übertragen. Dem Gremium müssen Vertreterinnen und Vertreter aller Gruppen gemäß § 11 Hochschulgesetz angehören.
- (8) Zentrale Evaluationsverfahren nach §§ 5-7 und § 9 werden durch die Hochschulverwaltung koordiniert. Sie nimmt dabei die Interessen der evaluierenden Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung wahr.
- (9) Mit Evaluationsaufgaben betraute Personen können die Unterstützung der Hochschulverwaltung in Anspruch nehmen. Diese darf im Kontext ihrer Unterstützung entsprechend der Zweckbestimmungen dieser Ordnung die dazu benötigten Daten verarbeiten und speichern, dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 11 dieser Ordnung einzuhalten.

§ 4 Verfahren und Verfahrensbeschreibungen, Begriffsdefinitionen

- (1) Die Hochschulverwaltung erarbeitet Verfahrensbeschreibungen für die Aufgaben gem. §§ 5 - 7. Diese sind als Anlagen Bestandteil der vorliegenden Ordnung. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist dabei einzubeziehen. Diese Verfahrensbeschreibungen stellen folgende Schritte dar:
 1. Datenerhebung,
 2. Speicherung und/oder Darstellung der erhobenen Daten,
 3. Auswertung,
 4. Erarbeitung von Berichten, Datenverwendung und -weitergabe,

5. den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik im Zuge von Evaluationsmaßnahmen sowie
 6. Löschfristen.
- (2) Die im Folgenden häufig genutzten Begriffe werden in dieser Ordnung und den Verfahrensbeschreibungen wie folgt verstanden:
- Hochschulstatistische Daten sind Merkmalsausprägungen von Studierenden auf Individualebene (z.B. Prüfungsdaten, Einschreibungsdaten).
 - Befragungsdaten sind in Befragungen erfasste Antworten auf Individualebene.
 - Rohdaten sind personenbezogene oder personenbeziehbare hochschulstatistische Daten oder Befragungsdaten.
 - Aggregierte Daten sind oberhalb der Individualebene zusammengefasste Rohdaten.
 - Anonymisierte Daten sind Daten, bei denen kein Personenbezug herstellbar ist.
 - Ergebnisse sind bezogen auf eine Fragestellung aufbereitete Rohdaten oder aggregierte Daten.

§ 5 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) An der Ruhr-Universität werden mindestens alle zwei Jahre sämtliche Lehrveranstaltungen aller evaluierenden Einrichtungen gemäß § 1, die in eigener Zuständigkeit grundständige und/oder weiterbildende Studiengänge anbieten, einer studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung unterzogen. Sie gibt Lehrenden Rückmeldungen über die Durchführung ihrer Lehrveranstaltung und Anhaltspunkte zur Verbesserung. Sie soll die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden fördern. Die Fakultäten entscheiden jeweils für sich, ob studentische Lehrende, z.B. Übungsgruppenleiterinnen und -leiter, der Evaluationspflicht unterliegen.
- (2) Die Ergebnisse einer studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung werden von den Lehrenden mit den an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden besprochen; dies soll im Verlauf der betreffenden Lehrveranstaltung noch im gleichen Semester geschehen.
- (3) Die Verantwortung bezüglich methodisch-inhaltlicher Konzeption, Organisation, Durchführung, Auswertung und Interpretation der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung liegt bei den Evaluationskommissionen der evaluierenden Einrichtungen gemäß § 3.
- (4) Die Organisation und operative Koordination der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung wird in der Regel von der Hochschulverwaltung übernommen. Die Hochschulverwaltung übernimmt dabei auch die lehrveranstaltungsspezifische Auswertung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung. Dieses zentrale Standardverfahren wird in einer Musterverfahrensbeschreibung gem. § 4 dargelegt.
- (5) Eine Evaluationskommission kann das Musterverfahren für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung in begründeten Ausnahmefällen modifizieren. Der oder die Datenschutzbeauftragte und der Wissenschaftliche Personalrat (WPR) sind dabei

einzubeziehen. Modifikationen des Musterverfahrens sind von der Evaluationskommission schriftlich zu dokumentieren und nach Stellungnahme der UKL durch das Rektorat zu genehmigen.

- (6) Eine Evaluationskommission kann in Abweichung vom zentral unterstützten Standardverfahren die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dezentral organisieren und durchführen. Eine entsprechende Verfahrensbeschreibung gem. § 4 ist zu erstellen. Der oder die Datenschutzbeauftragte und der Wissenschaftliche Personalrat sind dabei einzubeziehen. Das Verfahren ist nach Stellungnahme der UKL durch das Rektorat zu genehmigen.
- (7) Die im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung erhobenen Daten dürfen nur für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verwendet werden.
- (8) Die im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung eines Semesters erhobenen Daten werden von den Evaluationskommissionen in anonymisierter und aggregierter Form zu generalisierten Ergebnissen ausgewertet. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bezug zu einzelnen Lehrveranstaltungen und einzelnen Lehrenden nicht herstellbar ist. Diese Ergebnisse fließen in geeigneter Weise in die Lehrberichterstattung gemäß § 9 ein.
- (9) Die Mitglieder der Evaluationskommissionen sowie alle darüber hinaus am Vorgang der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung beteiligten Personen haben gegenüber unbeteiligten Dritten Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Studierenden- und Ehemaligenbefragungen

- (1) Zur systematischen Analyse und Sicherung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung werden regelmäßig zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen durchgeführt. Ehemalige können zum Beispiel Absolventinnen und Absolventen oder Exmatrikulierte ohne Abschluss sein.
- (2) Für die Durchführung, Koordination und Auswertung der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen ist die Hochschulverwaltung zuständig.
- (3) Die Befragungen können sowohl von der Hochschulverwaltung als auch im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung (gemäß § 11 BDSG) oder einer Funktionsübertragung (gemäß § 28 BDSG) durchgeführt werden. Näheres hierzu regelt die Verfahrensbeschreibung.
- (4) Beabsichtigen evaluierende Einrichtungen in eigener Verantwortung Studierenden- oder Ehemaligenbefragungen durchzuführen, müssen diese vorab vom Rektorat ggf. unter Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten genehmigt werden.
- (5) Die Hochschulverwaltung kann zur Analyse und Sicherung der Studienqualität Fragestellungen der evaluierenden Einrichtungen in die zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen aufnehmen.
- (6) Die Hochschulverwaltung stellt den evaluierenden Einrichtungen anonymisierte Daten und/oder Ergebnisse anlass- oder bedarfsbezogen zur Verfügung.
- (7) Die Hochschulverwaltung stellt Informationen zu geplanten, laufenden und abgeschlossenen Befragungen hochschulöffentlich online zur Verfügung.

- (8) Die konkrete Ausgestaltung der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen und die Weitergabe von Befragungsdaten regelt die Verfahrensbeschreibung.

§ 7 Studienverlaufsmonitoring

- (1) Für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an die Studienverlaufsstatistik gemäß § 7 Hochschulstatistikgesetz und der zusätzlichen Vorgaben des Landes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz, insbesondere zum Führen einer ECTS-Statistik, führt die Hochschulverwaltung ein Studienverlaufsmonitoring für alle Studiengänge der Ruhr-Universität Bochum durch. Zur Unterstützung von Qualitätssicherung und -entwicklung werden Studienverlaufs- und Prüfungsdaten, insbesondere die im Studium zu erwerbenden Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), herangezogen und zu themenspezifischen Berichten aggregiert.
- (2) Die Hochschulverwaltung stellt ein Instrumentarium zur Durchführung des Studienverlaufsmonitorings zur Verfügung und entwickelt dies gemeinsam mit den evaluierenden Einrichtungen weiter. Inhalt des Studienverlaufsmonitorings sind insbesondere Kohortenbetrachtungen, Studienverlaufsanalysen, Modulvergleiche und der Soll-Ist-Vergleich von ECTS-Punkten.
- (3) Die für das Studienverlaufsmonitoring benötigten Daten werden aus dem an der Ruhr-Universität verwendeten EDV-System zur Prüfungsverwaltung in das Data Warehouse-System importiert und aufbereitet. Evaluierende Einrichtungen, die abweichende Systeme zur Prüfungsverwaltung nutzen, haben sicherzustellen, dass auch für die von ihnen genutzten Systeme ein entsprechender Importprozess möglich ist.
- (4) Für den Import und die Verwendung von Studienverlaufs- und Prüfungsdaten im Data Warehouse-System für das Studienverlaufsmonitoring gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Nutzung eines Data Warehouse-Systems für das Informationsmanagement, insbesondere im Hinblick auf die Pseudonymisierung der Einzeldaten, die Präsentation von Ergebnissen in aggregierter Form ohne Personenbezug und die Datenspeicherung.

§ 8 Dezentrale Modul- oder Studiengangevaluation

- (1) Die evaluierenden Einrichtungen können in eigener Verantwortung die von ihnen angebotenen Module oder Studiengänge jenseits von einzelnen Lehrveranstaltungen evaluieren.
- (2) Ziel der Modulevaluation ist die Überprüfung der Module hinsichtlich der Transparenz der Modulziele und Leistungsanforderungen, der Kohärenz der Modulbestandteile, der Verbindung zum Studienprogramm sowie hinsichtlich der Studierbarkeit.
- (3) Ziel der Studiengangevaluation ist es, zu überprüfen, inwieweit die Ziele des Studienprogramms insbesondere hinsichtlich des Qualifikationsziels und des Qualifikationsprofils erreicht wurden, Diskussionen über die Qualität von Studienprogrammen anzustoßen, Verbesserungspotenziale zu identifizieren und Maßnahmen zur Weiterentwicklung abzuleiten.

- (4) Die Wahl angemessener Instrumente zur Modul- oder Studiengangevaluation obliegt den evaluierenden Einrichtungen. Dies können qualitative Instrumente oder dialogbasierte Formate (z.B. geleitete Gespräche zwischen Studiengangverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden) sein.
- (5) Die Hochschulverwaltung unterstützt die evaluierenden Einrichtungen bei Bedarf durch die Bereitstellung von Daten oder Ergebnissen aus den in § 6 und § 7 beschriebenen Verfahren.

§ 9 Lehrberichte

- (1) Die Lehrberichterstattung dient als integrierendes Instrument der von den jeweiligen evaluierenden Einrichtungen vorgenommenen Qualitätsüberprüfung in Studium und Lehre sowie der hochschulinternen Rechenschaftslegung über die diesbezüglich erzielten Leistungen. Die fachbezogene Lehrberichterstattung an der Ruhr-Universität Bochum findet in einem dreijährigen Turnus statt.
- (2) Zur Lehrberichterstattung verpflichtet sind alle evaluierenden Einrichtungen des Geltungsbereichs nach § 1, die in eigener Zuständigkeit grundständige und/oder weiterbildende Studiengänge anbieten.
- (3) Für die Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Strukturvorgabe für die Lehrberichterstattung ist die Universitätskommission für Lehre (UKL) zuständig. Sie kann mit Zustimmung des Rektorats für jeden Lehrberichtszyklus ein Schwerpunktthema definieren, das in allen Lehrberichten vertieft behandelt wird.
- (4) Im Lehrbericht prüfen die evaluierenden Einrichtungen die Qualität der von ihnen verantworteten Studiengänge und legen auf diese Weise hochschulintern Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Der Lehrbericht enthält für alle angebotenen Studiengänge insbesondere
 1. Aussagen zur Entwicklung der Studierenden-, Absolventinnen- und Absolventenzahlen, zum Studienverlauf und zum Studienerfolg,
 2. Aussagen zu Inhalt und Struktur des Lehrangebots, zur Lehr- und Prüfungsorganisation, zur Beratung und Betreuung der Studierenden, zu aus Evaluationsverfahren abgeleiteten Konsequenzen sowie zu weiteren inhaltlichen Schwerpunkten nach Vorgabe der UKL,
 3. eine Auseinandersetzung mit den wichtigsten im Berichtszeitraum verfolgten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sowie den geplanten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung für den Folgezeitraum.
- (5) Die Hochschulverwaltung stellt allen evaluierenden Einrichtungen zur Erstellung des Lehrberichts einen Datenreport zur Verfügung. Dieser besteht mindestens aus
 - hochschulstatistischen Daten (u.a. Studierendenzahlen, Absolventinnen- und Absolventenzahlen, Kohortenanalysen zum Studienverlauf),
 - Angaben zum Anteil der im Standardverfahren der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung gemäß § 5 evaluierten Lehrveranstaltungen,
 - Ergebnissen aus den Studierenden-, Absolventinnen- und Absolventenbefragungen gemäß § 6 sowie
 - Ergebnissen aus dem Studienverlaufsmonitoring gemäß § 7.

Durch die jeweilige Evaluationskommission erstellte aggregierte und generalisierte Auswertungen der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung gemäß § 5 Abs. 7 bezieht die evaluierende Einrichtung in geeigneter Weise ein. Der Datenreport bildet die empirische Grundlage für den Lehrbericht.

- (6) Die Zuständigkeit für die Erstellung und Beschlussfassung über den Lehrbericht ist in der Fakultäts- bzw. Institutsordnung zu regeln.
- (7) Der Lehrbericht wird von der UKL beraten. Im Rahmen der Lehrberichtsberatungen werden auch mögliche Ziele im Bereich Lehre und Studium festgehalten, die in die Perspektivvereinbarungen der zwischen Rektorat und Fakultäten einfließen. Sind die Beratungen zu allen Lehrberichten eines Berichtszeitraums gemäß Absatz 1 abgeschlossen, wird dem Senat eine Zusammenfassung über diesen Lehrberichtszyklus zur Stellungnahme vorgelegt.

§ 10 Einrichtung und (Re-)Akkreditierung von Studiengängen

- (1) Bei der Einrichtung, Änderung und regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen werden interne Beratung und externe Evaluationsverfahren systematisch miteinander verbunden.
- (2) Für die Neueinrichtung von Studiengängen legt die Trägereinrichtung des Studiengangs ein Exposé mit Informationen, insbesondere zu der Bezeichnung des Studiengangs, dem vorgesehenen Abschluss, der Regelstudienzeit, dem Studienbeginn, der Zielzahl, dem ggf. geplanten NC, der Studienstruktur und -dauer, den Zugangsvoraussetzungen, dem Curriculum, der Modulgestaltung und Kreditierung, den Inhalten, der Ressourcenübersicht und den Kriterien für den Erfolg des Studiengangs vor. Dieses Exposé wird in der UKL beraten. Auf Basis ihrer Empfehlung entscheidet das Rektorat über die Aufnahme des Akkreditierungsverfahrens des Studiengangs, nach dessen erfolgreichem Abschluss der Studienbetrieb aufgenommen werden kann.
- (3) Die Ruhr-Universität Bochum nutzt für alle Studiengänge außer den Staatsexamina das Verfahren der Programmakkreditierung gemäß Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsvertrag) und der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) in der jeweils gültigen Fassung als externes Evaluationsverfahren. Die Reakkreditierung erfolgt im Regelfall als Bündelakkreditierung. Reakkreditierungsanträge werden vor ihrer Weitergaben an eine Akkreditierungsagentur in der UKL beraten. Im Rahmen der UKL-Beratung wird die im der StudakVO vorgesehene Beteiligung der Studierendenvertretung sichergestellt.
- (4) Für die Änderung von Studiengängen außerhalb eines Reakkreditierungsverfahrens legt die Trägereinrichtung des Studiengangs ein Exposé vor, in dem die Änderung inklusive der Auswirkung auf das Curriculum, die Studiendauer und -struktur, die Ressourcen sowie die Kriterien für den Erfolg des Studiengangs beschrieben und begründet werden. Dieses Exposé wird in der UKL beraten. Auf Basis ihrer Empfehlung entscheidet das Rektorat über die Änderung des Studiengangs und informiert ggf. gemäß Studienakkreditierungsvertrag und StudakVO den Akkreditierungsrat über die Änderung.

- (5) Studiengänge können durch einen Beschluss der Fakultät und des Rektorats eingestellt werden. Die UKL kann unter Berücksichtigung der jeweiligen Kriterien für den Erfolg des Studiengangs dem Rektorat die Aufhebung von Studiengängen empfehlen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet.
- (2) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten und Ergebnisse dürfen innerhalb der Ruhr-Universität ausschließlich im Rahmen der Zwecke dieser Ordnung weitergegeben werden. Eine Weitergabe zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in pseudonymisierter Form kann auf Antrag in besonderen Fällen vom Rektorat zugelassen werden. Löschfristen, Bedingungen der Datenspeicherung und Zwecke der Auswertung werden vor der Weitergabe mit der datenführenden Stelle schriftlich festgelegt. In Zweifelsfällen wird der oder die Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.
- (3) Vergibt das Rektorat die Durchführung und Auswertung einer Evaluation an Nichtmitglieder der Universität, so muss bei der Vergabe sichergestellt werden, dass die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden. Löschfristen, Bedingungen der Datenspeicherung und Zwecke der Auswertung werden vor der Weitergabe mit der datenführenden Stelle schriftlich festgelegt. In Zweifelsfällen wird der oder die Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.
- (4) Die Ergebnisse von Evaluationen sind gemäß §7 HG zu veröffentlichen. Bei der Veröffentlichung ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können. Ergebnisse aus der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung dürfen nur von den an der Veranstaltung beteiligten Lehrenden selbst weitergegeben werden. Vorgesetzte haben keinen Anspruch auf Einsicht in die Ergebnisse.
- (5) Personen, die mit der Auswertung und Berichterstellung betraut sind, dürfen im Rahmen ihrer diesbezüglichen Aufgaben personenbeziehbare Daten und Ergebnisse sehen, müssen darüber jedoch Stillschweigen bewahren.
- (6) Die E-Mail-Adressen potenzieller Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer dürfen in den zur Befragung genutzten EDV-Systemen gespeichert werden. Eine Anbindung von Befragungssystemen an Campus-Management-Systeme oder Learning-Management-Systeme ist zulässig. Die Speicherdauer von E-Mail-Adressen ist so kurz wie möglich zu halten. Die Anzahl der Adressen ist auf das nötige Maß zu begrenzen.
- (7) Jede Befragung hat einen festgelegten Erhebungszeitraum mit einem definierten Ende. Befragte erhalten die Möglichkeit, sich für einzelne Befragungen abzumelden.
- (8) Bei Befragungen mit Erinnerungsschreiben sollen nur die Personen erinnert werden, die an einer Befragung noch nicht teilgenommen haben. Die dazu nötigen Informationen dürfen bis zum Ende des Erhebungszeitraums gespeichert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass bei anonymen Befragungen keine Verknüpfung zu den Befragungsdaten hergestellt werden kann. Personen werden pro Befragung maximal drei Mal erinnert.

- (9) Zur Sicherung einer hohen Aussagekraft und aufgrund der Forderungen in landes- und bundesweiten Befragungen, einen hohen Rücklauf und eine hohe Repräsentativität zu erreichen, kann für Adressaktualisierung bis maximal 5 Jahre nach Exmatrikulation auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.

Diese Evaluationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Februar 2005 (AB Nr. 585) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 31.01.2019.

Bochum, den 13. Februar 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

MUSTERVERFAHRENSBESCHREIBUNG STUDENTISCHE LEHRVERANSTALTUNGSBEWERTUNG

| | |
|---|---|
| 1. Grundsätze des Verfahrens | 1 |
| 2. Durchführung | 3 |
| 3. Datenschutz & Datenspeicherung | 6 |

Diese Musterverfahrensbeschreibung ist Bestandteil der Evaluationsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 13. Februar 2019 und behandelt das Standardverfahren für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung gemäß § 5.

1. GRUNDSÄTZE DES VERFAHRENS

PLANUNG

Die Vorsitzenden der Evaluationskommissionen der evaluierenden Einrichtungen teilen dem Dezernat I vor Ablauf der vorlesungsfreien Zeit mit, ob und inwieweit sie im jeweils kommenden Semester an der studentischen Lehrveranstaltungsbewertung teilnehmen. Außerhalb der Pflichtevaluation kann den Lehrenden freigestellt werden, ob sie mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen teilnehmen.

Ein Zeitplan, der alle Schritte der Lehrveranstaltungsbewertung eines Semesters einschließlich entsprechender Fristen abbildet, wird durch das Dezernat I erstellt und rechtzeitig veröffentlicht.

EVALUATIONSSINSTRUMENTE

Die Datenerhebung erfolgt als schriftliche Befragung aller Studierenden einer Lehrveranstaltung mittels quantitativ auswertbarer Fragebögen, die überwiegend geschlossene Fragen enthalten.

Der Universitätskommission für Lehre (UKL) obliegt die Erarbeitung von (ggf. lehrformatspezifischen) Musterfragebögen, deren Verwendung im Standardverfahren empfohlen wird. Die evaluierenden Einrichtungen können eigene Fragebögen zur Verwendung im Standardverfahren entwickeln. Das Dezernat I berät bei der methodisch-inhaltlichen Konzeption dieser Fragebögen. Über eigene Fragebögen einer evaluierenden Einrichtung ist ein Benehmen mit der UKL sowie dem Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten (WPR) herzustellen.

Die Befragung kann wahlweise als Papier- oder Onlinebefragung durchgeführt werden.

Die Anonymität der Studierenden, die an der Lehrveranstaltungsbewertung teilnehmen, ist sicherzustellen. Ein Personenbezug darf sich ausschließlich zu Lehrenden durch die Zuordnung von Bewertungen (auch: Befragungsdaten) zu Lehrveranstaltungen ergeben.

Die Lehrenden sind für die Datenerhebung zur studentischen Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen selbst zuständig und verantwortlich.

Der Zeitpunkt bzw. Zeitraum für die Datenerhebung kann von den Lehrenden frei gewählt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ergebnisse rechtzeitig vorliegen, damit gewährleistet ist, dass sie mit den an der Lehrveranstaltung beteiligten Studierenden besprochen werden.

Bei sehr kleinen Studierendengruppen (< 5) können alternative Instrumente eingesetzt werden, z. B. das TAP (Teaching Analysis Poll). Das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik der RUB bietet entsprechende Beratungsleistungen und Fortbildungsmöglichkeiten an.

2. DURCHFÜHRUNG

FORMALE VORAUSSETZUNGEN UND VORARBEITEN

Die technische Durchführung der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung erfolgt standardmäßig unter Verwendung der von der Hochschulverwaltung zentral bereitgestellten und betriebenen Software EvaSys auf zentral bereitgestellten und betriebenen Servern.

Die Dekanate bzw. Geschäftsstellen der evaluierenden Einrichtungen, die am Standardverfahren teilnehmen, stellen sicher, dass die ihnen angehörenden Lehrenden vor Beginn der Vorlesungszeit einmalig einen Antrag auf EvaSys-Nutzung stellen. Die Lehrenden erklären sich einverstanden, dass ihre persönlichen Daten (Name, Email-Adresse, Geburtsdatum, Login-ID, Raumnummer, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einrichtung) zwecks eindeutiger Zuordnung zu ihren Lehrveranstaltungen im EvaSys-System sowie dem Identity Management der IT.Services der RUB widerrufbar gespeichert werden. Alle Lehrenden müssen dafür eindeutig einer einzigen evaluierenden Einrichtung zugeordnet sein.

Die Dekanate bzw. Geschäftsstellen der evaluierenden Einrichtungen, die am Standardverfahren teilnehmen, stellen sicher, dass die auf der Webseite zur studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung erläuterten technischen Voraussetzungen für einen automatisierten Import der Lehrveranstaltungsdaten aus CAMPUS erfüllt sind.

Die Angaben zu den in CAMPUS eingetragenen Lehrveranstaltungen und Lehrenden werden i. d. R. zu Beginn der Vorlesungszeit in das EvaSys-System importiert. Für alle Lehrenden, die die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, wird zugleich ein Konto im EvaSys-System generiert, in das sie sich über das Internet mit ihrer Login-ID und dem zugehörigen Passwort einloggen können. Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrenden durchgeführt, wird diese lediglich im EvaSys-Konto derjenigen Person angelegt, die zuvor in CAMPUS als verantwortlich für die Lehrveranstaltungsbeurteilung markiert wurde.

Alle Lehrenden einer im jeweils aktuellen Semester an der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung teilnehmenden evaluierenden Einrichtung, für die ein EvaSys-Konto

eingerrichtet wurde, werden i. d. R. nach Beginn der Vorlesungszeit vom Dezernat 1 per Email zur Teilnahme am Meldemaskenverfahren eingeladen.

Über eine Online-Meldemaske, die für etwa zehn Arbeitstage über das individuelle EvaSys-Konto genutzt werden kann, können die Lehrenden für jede ihrer dort hinterlegten Lehrveranstaltungen folgende Auswahl treffen:

- Die Lehrveranstaltung findet (nicht) statt und soll (nicht) evaluiert werden,
- Wechsel vom (voreingestellten) Papierfragebogen- zum Onlineverfahren,
- Anzahl der zu befragenden Studierenden zur Bestimmung der zu druckenden Fragebögen bzw. der zu generierenden individuellen Links zum Onlinefragebogen sowie
- ggf. Wechsel vom voreingestellten (Standard-)Fragebogen auf eine andere Fragebogenversion (z. B. englischsprachig und/oder für ein spezifisches Lehrformat). Die Evaluationskommissionen der evaluierenden Einrichtungen teilen dem Dezernat 1 und ihren Lehrenden vorab mit, welche Fragebogenversion(en) für welche Lehrformate wählbar sein sollen bzw. sind.

VERWENDUNG VON PAPIERFRAGEBÖGEN

Das Dezernat 1 organisiert den Druck der über die Meldemaske bestellten Papierfragebögen, die i. d. R. innerhalb von zehn Tagen nach Ende des Meldemaskenverfahrens per Hauspost an die aus CAMPUS übernommene Büroadresse der Lehrenden versandt werden.

In den Kopf der lehrveranstaltungsspezifischen Fragebögen werden folgende Angaben aus dem CAMPUS-System übernommen:

- Titel und (Vor-)Name der Lehrperson
- der Titel der Lehrveranstaltung,
- die Fakultät bzw. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung (ZWE), der die Lehrperson angehört sowie
- die Büroadresse bzw. Raumnummer der Lehrperson.

Lässt eine Einrichtung verpflichtend evaluieren, werden die Fragebögen für Lehrveranstaltungen, für die die Meldemaske nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgefüllt wurde, als Kopiervorlage an die verantwortlichen Lehrenden geschickt.

Grundsätzlich können alle Lehrenden, die einer Einrichtung angehören, die ihre Lehrveranstaltungen verpflichtend oder freiwillig bewerten lässt, während der Vorlesungszeit den Standardfragebogen ihrer Einrichtung im PDF-Format zur Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen selbstständig aus ihrem EvaSys-Konto herunterladen und ausdrucken. Um die Maschinenlesbarkeit zu gewährleisten, ist dabei darauf zu achten, dass die Fragebögen

- ohne Seitenanpassung,
- in sehr guter Qualität,
- nicht in Graustufen,
- auf weißem Papier sowie
- doppelseitig (Duplex)

ausgedruckt werden.

Nicht maschinenlesbare Fragebögen, die nicht im Rahmen des Meldemaskenverfahrens bestellt worden sind, können nicht automatisiert erfasst und ausgewertet werden. Es ist nicht möglich, die im Standardverfahren zum Einsatz kommenden lehrveranstaltungs-spezifischen Fragebögen für die Bewertung verschiedener Lehrveranstaltungen einzusetzen.

Die Lehrenden verteilen die Papierfragebögen in ihren zu evaluierenden Lehrveranstaltungen und räumen den Studierenden ausreichend Zeit ein, um diese auszufüllen. Sie stellen zudem sicher, dass die ausgefüllten Fragebögen zu jeder ihrer Lehrveranstaltungen (lose, nicht geklammert, ohne Anschreiben) unmittelbar nach der Durchführung der Befragung in einem separaten, verschlossenen Umschlag an das Druckzentrum der RUB gelangen (durch persönliche Abgabe oder per Hauspost). Es ist Lehrenden grundsätzlich nicht gestattet, ihren Lehrveranstaltungen zugeordnete ausgefüllte Fragebögen einzusehen.

Die Fragebögen werden vom Druckzentrum stapelweise eingescannt, wobei der Inhalt eines Umschlags einen Stapel definiert und genau einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet wird. Die digitalen Scans der Fragebögen werden automatisch auf einem Server der RUB abgelegt und anschließend in das EvaSys-System eingelesen.

NUTZUNG DES ONLINEVERFAHRENS

Lehrende, die im Rahmen des Meldemaskenverfahrens für eine oder mehrere Lehrveranstaltungen das Onlineverfahren ausgewählt haben, führen dieses ebenfalls selbst durch. Dazu stehen in ihrem EvaSys-Konto für jede zu evaluierende Veranstaltung folgende Verfahrensvarianten zur Wahl:

- Direkter Email-Versand personalisierter Links zur Teilnahme an der Onlineumfrage an Studierende aus dem EvaSys-Konto heraus,
- der Download personalisierter Links im CSV-Format zur Teilnahme an der Onlineumfrage, die z. B. aus einem Emailprogramm heraus verschickt werden können, sowie
- der Download individueller TAN-Kärtchen, auf denen der allgemeine Link und je ein Passwort (oder Transaktionsnummer = TAN) angezeigt werden, die ausgedruckt und an Studierende in der jeweiligen Lehrveranstaltung verteilt werden können.

DATENAUSWERTUNG UND BERICHTERSTELLUNG

Für jede evaluierte Lehrveranstaltung wird im EvaSys-Konto der betreffenden Lehrperson ein Ergebnisbericht im PDF-Format zum Download bereitgestellt. Dieser enthält einfache Häufigkeitsauszählungen, Mittelwerte und Antworten auf offene Fragen im Wortlaut. Darüber hinaus stehen den Lehrenden Rohdaten der Befragungen im CSV- und SAV-Format zur Verfügung.

Nach Abschluss der Datenerhebungs- und -erfassungsphase generiert das Dezernat I für jede beteiligte Einrichtung einen aggregierten Gesamtbericht pro Fragebogenversion aus allen bis dahin vorliegenden Ergebnissen.

Die Evaluationskommissionsvorsitzenden aller evaluierenden Einrichtungen, die am Standardverfahren teilnehmen, erhalten einen Zugang zu dem Teilbereich des EvaSys-Systems, der die Befragungsdaten ihrer eigenen Einrichtung einschließlich des Gesamtberichts bzw. der Gesamtberichte enthält. So können die Evaluationskommissionen Bewertungen verschiedener Studierendengruppen vergleichen sowie Ergebnisse einzelner Institute einer Fakultät zusammenfassen und/oder verschiedene Lehrveranstaltungsformate aggregieren.

Die Zugangsdaten der Evaluationskommissionen zum EvaSys-System werden jährlich erneuert und den aktuellen Vorsitzenden persönlich schriftlich mitgeteilt. Die Zugangsdaten dürfen ausschließlich an Mitglieder der eigenen Evaluationskommission weitergegeben werden, und auch nur dann, wenn es für die Arbeitsprozesse innerhalb der Kommission erforderlich ist.

3. DATENSCHUTZ & DATENSPEICHERUNG

DATENSCHUTZ

Lehrveranstaltungsspezifische Evaluationsergebnisse werden ausschließlich der betreffenden Lehrperson zur Verfügung gestellt. Dabei ist auf eine Mindestanzahl von drei Befragten zu achten, um deren Anonymität zu gewährleisten.

Die Evaluationskommissionen der evaluierenden Einrichtungen verwenden lehrveranstaltungsspezifische Evaluationsergebnisse ausschließlich als Basis für Zusammenfassungen. Dabei ist eine Mindestanzahl von zwei Lehrveranstaltungen zu wahren. Es ist nicht gestattet, Ergebnisse auf Personenebene im Sinne von Lehrendenprofilen zu aggregieren.

DATENSPEICHERUNG

Papierfragebögen werden nach Abschluss ihrer Verarbeitung vernichtet. Digitalisierte Fragebogenscans werden spätestens zwölf Monate nach dem Einscannen gelöscht. Rohdaten und aggregierte Ergebnisberichte auf Lehrveranstaltungsebene werden spätestens

drei Jahre nach dem Ende des Semesters, in dem diese erhoben bzw. generiert wurden, gelöscht.

VERFAHRENSBESCHREIBUNG ZENTRALE STUDIERENDEN- UND EHEMALIGEN- BEFRAGUNGEN DER RUB

| | |
|---|---|
| Zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der RUB | 2 |
| Durchführung der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der RUB | 3 |
| Auswertung und Ergebnisdarstellung der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der RUB..... | 3 |
| Datenflüsse der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der RUB | 4 |
| Löschfristen | 5 |

Diese Verfahrensbeschreibung ist Teil der Evaluationsordnung vom 13.02.2019 und bezieht sich auf § 6.

ZENTRALE STUDIERENDEN- UND EHEMALIGENBEFRAGUNGEN

Zur systematischen Analyse und Sicherung der Qualität von Lehre, Studium und Weiterbildung führt die Ruhr-Universität regelmäßig zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen durch. Zu den Studierenden zählen auch Doktorandinnen und Doktoranden der RUB. Ehemalige können zum Beispiel Absolventinnen und Absolventen oder Exmatrikulierte ohne Abschluss sein. Zu den regelmäßigen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen zählen in der Regel eine Studieneingangsbefragung, eine Studienverlaufsbefragung und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (Erst- und Zweitbefragung).

Grundsätzlich müssen Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer über den Zweck der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen aufgeklärt werden und diesem zustimmen.

STUDIENEINGANGSBEFRAGUNG

Die Studieneingangsbefragung der RUB wird in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel Studierende im ersten Hochschulsesemester.

Die Inhalte der Befragung zielen insbesondere auf die soziodemographische Zusammensetzung der Studierendenschaft, die Nutzung von Angeboten der RUB vor Studienbeginn sowie die Gründe für die Aufnahme eines Studiums.

STUDIENVERLAUFSBEFRAGUNG

Die Studienverlaufsbefragung der RUB wird in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel Bachelorstudierende im dritten Fachsemester und Masterstudierende im fünften Fachsemester.

Die Befragung beinhaltet insbesondere Fragen zum Studienverlauf, zur Finanzierung des Studiums sowie zur Beurteilung von Studienangeboten und -bedingungen sowie von Anforderungen im Studium.

ABSOLVENTINNEN- UND ABSOLVENTENBEFRAGUNGEN

Die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen werden in der Regel jährlich im Wintersemester durchgeführt. Befragt werden in der Regel alle Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium ein- bis eineinhalb Jahre zuvor abgeschlossen haben (Erstbefragung). An der Zweitbefragung vier- bis viereinhalb Jahre nach Studienabschluss nehmen Absolventinnen und Absolventen teil, die in der Erstbefragung ihre Zustimmung zur Zweitbefragung gegeben haben. Die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung geben insbesondere Auskunft über die rückblickende Beurteilung der Studienangebote und

-bedingungen sowie über Studienverläufe und Übergänge in ein weiteres Studium bzw. in den Arbeitsmarkt.

WEITERE ZENTRALE BEFRAGUNGEN

Zur Analyse und Sicherung der Studienqualität können vom Dezernat 1 zusätzliche bzw. themenspezifische Befragungen durchgeführt oder beauftragt werden. Hierzu zählen zum Beispiel spezielle Befragungen bestimmter Zielgruppen z.B. Studierende mit Kindern oder Exmatrikulierte ohne Abschluss.

DURCHFÜHRUNG DER ZENTRALEN STUDIERENDEN- UND EHEMALIGENBEFRAGUNGEN

Für die Durchführung der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen ist das Dezernat 1 der Ruhr-Universität zuständig. Sie werden in der Regel online mit der Befragungsoftware EvaSys auf internen Servern durchgeführt.

Zur Vergleichbarkeit von Befragungsergebnissen können zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der Ruhr-Universität Bochum in Kooperation mit anderen Hochschulen oder mit wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen durchgeführt werden.

DURCHFÜHRUNG DER ABSOLVENTINNEN- UND ABSOLVENTENBEFRAGUNGEN IM KOOPERATIONSPROJEKT ABSOLVENTENSTUDIEN

Die Erstbefragung der Absolventinnen- und Absolventen der RUB wird im Rahmen des wissenschaftlichen Forschungsprojektes „Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB)“ vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT GmbH) durchgeführt, wodurch eine vergleichende Evaluation zwischen Hochschulen im KOAB ermöglicht wird. Die Einladung der Absolventinnen- und Absolventen zur Befragung liegt in der Verantwortung des Rektorats. Die Zweitbefragung der Absolventinnen und Absolventen wird vollständig von der ISTAT GmbH koordiniert und durchgeführt.

AUSWERTUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG DER ZENTRALEN STUDIERENDEN- UND EHEMALIGENBEFRAGUNGEN

Für die Auswertung der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen ist das Dezernat 1 der Ruhr-Universität zuständig.

Das Dezernat 1 stellt evaluierenden Einrichtungen, die Studiengänge anbieten, zu jeder Lehrberichtsrunde einen Datenreport mit zentralen Ergebnissen der Studierenden- und Ehemaligenbefragungen auf Studiengangebene zur Verfügung.

Das Dezernat 1 veröffentlicht die Befragungsergebnisse auf den Webseiten der RUB. Das Dezernat 1 stellt evaluierenden Einrichtungen auf Anfrage weitere Ergebnisse, aggregierte oder Individualdaten zur Verfügung, wenn diese zur Analyse und Sicherung der Studienqualität verwendet werden.

Die Befragungsergebnisse werden nur in aggregierter und anonymisierter Form veröffentlicht, so dass kein Rückschluss auf Einzelpersonen möglich ist.

DATENFLÜSSE DER ZENTRALEN STUDIERENDEN- UND EHEMALIGENBEFRAGUNGEN

DATENFLÜSSE VON ADRESSDATEN

Für die Teilnahme an den zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen werden die Zielgruppen der jeweiligen Befragung per E-Mail oder postalisch angeschrieben. Die Adressen werden vom Studierendensekretariat oder den jeweiligen Prüfungsämtern gesichert an das Dezernat 1 geliefert.

Postalische Anschreiben werden vom Druckzentrum der RUB gedruckt sowie kuvertiert und von der zentralen Poststelle der RUB versandt. Zur Adressaktualisierung kann auf Einwohnermeldeämter oder externe Dienstleister zurückgegriffen werden. Bei Befragungen, die mit EvaSys durchgeführt werden, werden E-Mail-Adressen in EvaSys importiert, sodass das System automatische Erinnerungen verschicken kann.

Adressdaten werden immer gesichert und getrennt von Befragungsdaten gespeichert.

Auf die Adressen von Personen, die ihre Adresse in einem gesonderten Fragebogen angegeben haben, um beispielsweise an einer Verlosung teilzunehmen, einen Ergebnisbericht zu erhalten oder an der Kontaktpflege mit der RUB interessiert sind, haben jeweils nur die dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RUB Zugriff. Die Befragten sind über die jeweiligen Verwendungszwecke der Adressen zu informieren.

DATENFLÜSSE IM KOOPERATIONSPROJEKT ABSOLVENTENSTUDIEN

Die Onlinefragebögen für die Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (Erst- und Zweitbefragung) werden von der ISTAT GmbH bereitgestellt. Die Befragungsdaten werden nach Abschluss der Feldphase dem Dezernat 1 gesichert übermittelt und dort gesichert gespeichert.

Die Zweitbefragung der Absolventinnen- und Absolventenbefragung wird von der ISTAT GmbH koordiniert.

Für die Erstbefragung der Absolventinnen- und Absolventenbefragung stellt die Ruhr-Universität Bochum der ISTAT GmbH vor Befragungsstart eine pseudonymisierte Liste von Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungsjahres zur Verfügung, welche Angaben über Studienfächer, Abschlussart und Abschlusssemester enthält. Diese Datenübermittlung ist notwendig, um die Absolventinnen und Absolventen mittels Zugangscode auf die richtige Fragebogenvariante (z.B. Lehramt oder Promotion) zu leiten.

WEITERGABE VON BEFRAGUNGSDATEN AUF INDIVIDUALEBENE

Befragungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen über die Weitergabe der im Rahmen der zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen erhobenen Daten aufgeklärt werden und dieser zustimmen.

Auf Antrag können Beauftragte evaluierender Einrichtungen der RUB Rohdaten ihres Verantwortungsbereichs erhalten. Diese Beauftragten unterschreiben dazu eine Nutzungserklärung, durch die sichergestellt wird, dass die Datenschutzbestimmungen laut Evaluationsordnung der RUB beachtet und eingehalten werden.

LÖSCHFRISTEN

Adressdaten, die der Einladung zu einer Befragung dienen, werden unmittelbar nach dem Ende einer Befragung gelöscht. Adressdaten, die von Befragten in einem gesonderten Fragebogen angegeben wurden, werden gelöscht, sobald der Zweck ihrer Erhebung erfüllt ist. Da die zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der RUB Zeitreihenanalysen ermöglichen sollen, beträgt die Löschfrist der Rohdaten im Dezernat 140 Jahre. Bei der Weitergabe von Befragungsdaten an evaluierende Einrichtungen der RUB werden die Löschfristen separat zweckgebunden definiert.